

Trinkbrunnen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00827
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 - Altstadt-Lehel
am 15.09.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07982

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00827

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel vom 13.12.2022 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel hat am 15.09.2022 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach im Stadtbezirk 1 – Altstadt-Lehel weitere Trinkbrunnen, insbesondere im Lehel auf dem St.-Anna-Platz, eingerichtet werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Errichtung von Trinkbrunnen kostet je nach Örtlichkeit zwischen 50.000 und 70.000 Euro. Dabei sind die Kosten unter anderem von der Länge der Wasser- und erforderlichen Elektroleitungen vom Brunnen bis zur nächsten Anschlussstelle abhängig. Darüber hinaus fallen jährlich rund 10.000,- Euro für den Betrieb, insbesondere für die Reinigung und die wöchentlich erforderliche Wasserbeprobung an. Die dafür notwendigen Ressourcen sind im Baureferat nicht vorhanden. Im aktuellen Haushaltsverfahren hat das Baureferat entsprechende Ressourcen für eine stadtweite Ausstattung mit Trinkbrunnen angemeldet. Der Bedarf wurde jedoch nicht anerkannt und die erforderliche Finanzierung vom Stadtrat nicht genehmigt.

Das Baureferat wird den vorgeschlagenen Standort zur Errichtung eines Trinkbrunnens auf dem St.-Anna-Platz zur Prüfung und ggf. für eine spätere Befassung des Stadtrats vormerken.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00827 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel am 15.09.2022 kann daher nur nach Maßgabe der Ausführungen entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau, Frau Stadträtin Pilz-Strasser, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00827 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel, im Stadtbezirk weitere Trinkbrunnen einzurichten, insbesondere auf dem St.-Anna-Platz, kann nur nach Maßgabe der Ausführungen entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00827 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel am 15.09.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 1 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Andrea Stadler-Bachmaier

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 1
An das Direktorium HA II / V - BA-Geschäftsstelle Mitte (3 x)
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat – Gartenbau GS
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 1 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 1 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.